

Aktenzeichen: 3 K 1780/20.DA, 3 K 580/22.DA
3 K 1809/20.DA, 3 K 536/21.DA und 3 K 598/22.DA

Darmstadt, 15.11.2022
Beginn des Erörterungstermins: 10:00 Uhr

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



PROTOKOLL ÜBER DEN ERÖRTERUNGSTERMIN DER 3. KAMMER

in den Verwaltungsstreitverfahren 3 K 1780/20.DA und 3 K 580/22.DA

der **Tipico Co. Ltd.**, vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED]

Tipico Tower, Vjal Portomaso St. Julian's STJ 4011, Malta,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte REDEKER SELLNER DAHS, Partnerschaftsgesellschaft mbH,
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,
- 28/3793-20 -

gegen

3 K 1780/20.DA

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, - Dezernat III
34 Glücksspiel, Preisprüfung -,
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,

Beklagter,

bevollmächtigt:

CBH Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner, Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB,
Habsburgerring 24, 50674 Köln,
- 60-00163/20 -

beigeladen:

Glücksspielkollegium, vertreten durch die Vorsitzende [REDACTED] Ministeri-
um für Inneres, Digitalisierung und Kommunen, Baden-Württemberg, Referat 43,
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart,

wegen Lotterierechts (Nebenbestimmungen zur Sportwettkonzession und Wettpro-
gramm)

sowie 3 K 1809/20.DA, 3 K 536/21.DA und 3 K 598/22.DA

der Tipwin Limited, vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED],
3 rd Floor, 126, Piazza antone de Paule, PAOLA [REDACTED] 1264,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] Engersche Straße 168, 33611 Bielefeld,

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, - Dezernat III
34 Glücksspiel, Preisprüfung -,
Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt,

Beklagter,

bevollmächtigt:

CBH Rechtsanwälte [REDACTED] & Partner, Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB,
Habsburgerring 24, 50674 Köln,
- 60-00163/20 -

3 K 1780/20.DA

beigeladen:

Glücksspielkollegium, vertreten durch [REDACTED] Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Kommunen, Baden-Württemberg, Referat 43, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart,

wegen Lotterierechts (Nebenbestimmungen zur Sportwettkonzession und Wettprogramm)

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schild
als Vorsitzende und Vertreterin der jeweiligen Berichterstatter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zum Zwecke der Protokollführung wird verzichtet.

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Bei Aufruf der Sachen erscheinen:

1. für die Klägerinnen Tipico und Tipwin Herr RA Dr. [REDACTED] als Bevollmächtigter, bezüglich Tipwin mit Untervollmacht von Herrn RA Dr. [REDACTED]

2. für die Beklagtenseite:

Frau [REDACTED] vom Regierungspräsidium Darmstadt mit dem Bevollmächtigten Herrn RA Prof. Dr. [REDACTED]

Für das beigeladene Glücksspielkollegium erscheint niemand.

Mit den Beteiligten werden einzelne Fragen des von ihnen im Vorfeld des Erörterungstermins erarbeiteten Vergleichstextes besprochen.

Insbesondere weist das Gericht die Beteiligten darauf hin, dass das Verfahren 3 K 1087/22 bei Tipico und das Verfahren 3 K 1080/22 bei Tipwin bereits mit dem Verfahren 3 K 580/22 (Tipico) bzw. 3 K 598/22 (Tipwin) verbunden worden ist und deshalb nicht

3 K 1780/20.DA

mehr als eigenständiges Verfahren in den Vergleich aufgenommen werden muss. Dies betrifft sowohl die Präambel als auch § 8 Abs. 1 und 2 des Vergleichs.

Außerdem ist in § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Vergleichstextes für Tipico das Wort „Sie“ durch „Er“ zu ersetzen, da es sich auf den Beklagten bezieht.

Die Beteiligten sind für den Vergleich von Tipico mit den vom Gericht vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind, nämlich:

In der Präambel kann auf das Verfahren 3 K 1087/22.DA in dem Sinne Bezug genommen werden, dass es mit der Rechtssache 3 K 580/22.DA verbunden ist. Demgemäß lautet die Formulierung „zu den Aktenzeichen 3 K 1780/20.DA, 3 K 580/22.DA einschließlich der verbundenen Rechtssache 3 K 1087/22. DA. Dasselbe gilt dann für § 8 Abs. 1 und 2, wo die Rechtssache 3 K 1087/22.DA ebenfalls als verbundenes Verfahren aufgeführt wird.

Außerdem sind die Beteiligten einverstanden, dass in § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 jeweils das Wort „Sie“ durch „Er“ ersetzt wird, da jeweils der Beklagte gemeint ist.

Schließlich wird mit der Protokollierung dieses Vergleichs auf die auf dem Gericht zur Verfügung gestellten Anlagen 1 bis 4 zu den vereinbarten Listen im Rahmen des Wettprogramms Bezug genommen, die ebenfalls Gegenstand des hiermit vor Gericht protokollierten Vergleiches werden.

Die Beteiligten bitten sodann das Gericht **zunächst im Verfahren der Klägerin Tipico Co Ltd (3 K 1780/20.DA sowie 3 K 580/22.DA)** um Protokollierung des nachfolgenden Vergleichs mit ansonsten dem Wortlaut, wie er dem Gericht bereits zur Verfügung gestellt worden ist:

Vergleich

zwischen

dem **Land Hessen**, vertreten durch das **Regierungspräsidium Darmstadt**, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt

- im folgenden „der **Beklagte**“ -

und

der Fa. **Tipico Co. Limited**, vertreten durch die Direktoren, [REDACTED]

[REDACTED] Tipico Tower Vjal Portomaso, St. Julians, STJ 3113 MALTA

- im folgenden „die **Klägerin**“ -

Präambel

Die Beteiligten führen vor dem VG Darmstadt mehrere Rechtsstreitigkeiten, u.a. zu den Az. 3 K 1780/20 und 3 K 580/22 einschließlich der hierzu verbundenen Rechtssache 3 K 1087/22.DA Hauptsacheverfahren über die Zulässigkeit bestimmter Nebenbestimmungen der Sportwetterlaubnis sowie zur Frage des zulässigen Wettprogramms nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021. Zum Zwecke der Gewährleistung eines wirksam regulierten Sportwettmarktes und zur Klärung der insoweit bestehenden offenen Rechtsfragen vereinbaren die Beteiligten zur einvernehmlichen Beilegung der gerichtlichen Auseinandersetzung was folgt:

§ 1 Nebenbestimmungen der Erlaubnis

(1) Mit Blick auf das zwischenzeitliche Inkrafttreten des GlüStV 2021 hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Nebenbestimmungen zu B. III. 3., 4. und 5. Sätze 1 bis 3 geändert und hinsichtlich der Bestimmung zu B. III. 26. die Regelung durch Zeitablauf überholt, weil die Klägerin die Vorgaben inzwischen dem gemeinsamen Verständnis gemäß umgesetzt hat. Der Rechtsstreit hat sich insoweit daher zu B. III. 3., 4. und 5. Sätze 1 bis 3 rechtlich erledigt. Ferner haben sich die Regelungen zu B. III. 6. und den angefochtenen Nebenbestimmungen zu B. III. 26. a) Satz 3, 26. a) aa. bis cc., 26. k), 26. l) und 26. m) durch die weitere Entwicklung erledigt.

(2) Soweit die Anfechtungsklage noch nicht in diesen Punkten für erledigt erklärt worden ist, wird die Erledigungserklärung hiermit von beiden Beteiligten nachgeholt.

(3) Soweit die Klägerin Adressatin eines verschärften Widerrufsvorbehaltes gewesen ist (B. III. 34), hat der Beklagte nach Konzessionserteilung keine Veranlassung gesehen, von der Ermächtigung hierzu Gebrauch zu machen. Er hat ferner darauf hingewiesen, bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Sportwettveranstaltern vom stets gleichen Maßstab für die Einhaltung der Vorgaben des Umlaufbeschlusses auszugehen und diesen Maßstab zur Grundlage der Handhabung des Widerrufsvorbehaltes zu machen (Erklärung im Eilverfahren). Er hat außerdem klargestellt, dass es für ihn selbstverständlich sei, dabei den Gleichheitssatz zu beachten (Erklärung im Eilverfahren). Mit Rücksicht darauf erklärt die Klägerin die Anfechtung dieser Nebenbestimmung ebenfalls in der Hauptsache für erledigt. Der Beklagte schließt sich an.

(4) Zu den Nebenbestimmungen B. III. 8. und 9. gilt folgendes: Es besteht Einigkeit, dass durch das Inkrafttreten des GlüStV 2021

- an die Stelle des Einsatzlimits in Ziffer B. III. 8. von Gesetzes wegen ein Einzahlungslimit getreten ist,
- für Ziffer B. III. 9. bei den Stufen der Erhöhung des gesetzlichen Höchstlimits in Buchstabe 9. a) und 9. b) gleiches gilt,
- das Einsatzlimit davon unberührt bleibt, soweit die Klägerin den Kunden dessen Festlegung nach § 6c Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 ermöglichen muss,
- sich die Verlustbegrenzung des Bescheids in Ziffer B. III. 9. a) bb. von 20 % auf die Einsatzlimits nach § 6c Abs. 2 GlüStV 2021 bezieht.

(5) Die von der Schufa als Produkt neu eingeführte qualifizierte Schufa-Abfrage Glücksspiel wird in der Version Stand 10/2022 als Vermögensnachweis bei der Limiterhöhung auf € 10.000 (Ziffer B. III. 9. a) cc) von dem Beklagten anerkannt. Dies gilt auch für Weiterentwicklungen, die nicht hinter den Standard des gegenwärtigen Vermögensnachweises der Schufa zurückfallen.

(6) Die Klägerin verzichtet auf eine Klage und Eilanträge gegen entsprechende Nebenbestimmungen gleichen Inhalts in Folgeerlaubnissen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 2028.

§ 2 Gebühr

Bezüglich der ebenfalls angefochtenen Gebühr für die Konzession vom 09.10.2020 nimmt die Klägerin ihre Klage zurück.

§ 3 Zuverlässigkeit

Hinsichtlich der Zuverlässigkeitsbewertung der Klägerin besteht Einigkeit, dass es nicht als Indiz für die Unzuverlässigkeit der Klägerin ausgelegt wird, dass sie die angefochtenen Limitregeln bis zum 30.09.2022 unangewendet gelassen hat. Im Übrigen bleibt die Prüfung der Zuverlässigkeit der Klägerin durch die Beklagte durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 4 Musterverfahren zum Wettprogramm

(1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass nach Beilegung der rechtlichen Auseinandersetzung vor dem VG Darmstadt mit Beginn des Jahres 2023 (Gerichtsstand in Sachsen-Anhalt) ein oder mehrere Musterklageverfahren beschleunigt zwischen den Beteiligten möglichst bis zum BVerwG geführt werden sollen.

a. zur Zulässigkeit von

- Abschnittswetten, insbes. Halbzeitwetten als Live-Wetten; Restzeitwetten als Livewetten;
- Wetten auf die reguläre Spielzeit in Entscheidungsspielen als Live-Wetten;
- Cash-out;

b. zu der Frage,

- ob der Erlaubnisvorhalt sich auf „Sportereignisse“ als Gegenstand der Wette erstreckt
- und ob er sich - hiervon ausgehend auch - auf „Phasen“ der jeweiligen Ligen und Wettbewerbe erstreckt, wie derzeit in der vom Beklagten im Internet unter der URL

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/sportwetten/liste-erlaubter-wetten> veröffentlichten „Liste erlaubter Sportwetten“ (im folgenden „Liste erlaubter Sportwetten“) geregelt.

(2) Die Beteiligten verständigen sich über die Auswahl der Musterverfahren. Die Klägerin wird die Verbände über den Verhandlungsstand stets zeitnah unterrichten.

(3) Um die offenen Rechtsfragen möglichst schnell einer gerichtlichen Klärung zuführen zu können, erklären sich die Beteiligten jeweils bereits jetzt damit einverstanden, im Falle ihres Unterliegens in der ersten Instanz eine Sprungrevision einzulegen bzw. der Einlegung einer Sprungrevision durch den jeweiligen Gegner zuzustimmen. Für den Fall, dass die Revision nicht zugelassen wird, werden die Parteien gemäß Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 3 eine Klärung der offenen Rechtsfragen über die Berufung zum OVG und ggf. die ordentliche Revision herbeiführen.

§ 5 Übergangsregelung zum Wettprogramm

(1) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG oder bis zu einem Obsiegen zu Gunsten des Beklagten in der I. Instanz in dem jeweiligen Musterverfahren nimmt der Beklagte es hin, wenn die Klägerin die Wettarten Halbzeitwetten und Restzeitwetten als Live-Wetten und bei Entscheidungsspielen auch Wetten auf die reguläre Spielzeit mit Abschluss dieses Vergleichs als Live-Wetten anbietet. Den Rechtsstandpunkt des Beklagten, dass Halbzeitwetten, Restzeitwetten und Wetten auf die reguläre Spielzeit bei Entscheidungsspielen als Live-Wetten nicht erlaubnisfähig sind, lässt dies unberührt. Sollte die Klägerin in einem der Musterverfahren in der I. Instanz obsiegen, wird sie nach Einlegung des Rechtsmittels durch die Beklagte innerhalb der gesetzlichen Fristen und ohne Verzögerungen im Einvernehmen mit dem Beklagten nach § 4 Abs. 3 das entsprechende Rechtsmittelverfahren betreiben. Satz 3 gilt für die Beklagte entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Funktion Cash-out entsprechend, wenn die Klägerin sicherstellt, dass die Gutschrift des dem Kunden zustehenden Betrages auf das Spielerkonto zeitlich

nicht eher erfolgt als in dem Fall, in dem die Wette vom Kunden gewonnen oder verloren (Bewertung der Wette = Settlement) worden wäre.

(3) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG erkennt die Klägerin ohne Präjudiz und entgegen ihrem Rechtsstandpunkt an, dass Sportereignisse, auf die gewettet wird, und Phasen im Sinne des § 4 Abs. 1 b Sp.Str.2 dieser Vereinbarung ebenfalls dem Erlaubnisvorbehalt nach § 21 Abs. 5 Satz 1 GlüStV 2021 unterfallen. Für dessen Handhabung gelten die Regelungen zu § 6.

§ 6 Listen der erlaubten Sportwetten und Sportereignisse

(1) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG erkennt die Klägerin mit Abschluss dieses Vergleichs die von der jeweils zuständigen Behörde nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021 veröffentlichten Listen der erlaubten Sportwetten vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen als abschließend an. Die jederzeitige Befugnis der Behörde zu ihrer Erweiterung nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021 lässt dies unberührt.

(2) Vorbehaltlich des Absatz 9 verzichtet die Klägerin bis zur rechtskräftigen Klärung der Musterverfahren darauf, Anträge nach § 21 Abs. 5 Satz 2 GlüStV 2021 zu stellen. Bereits von der Klägerin gestellte Anträge werden bis zum 15.04.2023 nicht weiterverfolgt und gelten als zurückgenommen, wenn nicht bis zum 01.04.2023 vom Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 4, 4a oder 5 Gebrauch gemacht worden ist. Abweichend von Satz 1 ist ihr eine Antragstellung zum Zweck der Einleitung von Musterverfahren nach § 4 für nicht mehr als 10 Sportereignisse gestattet. Sportereignisse werden spezifiziert nach Sportart, konkreter Wettbewerb und Phase.

(3) Der Beklagte gestattet der Klägerin bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren vorläufig, Wetten auf Sportereignisse nach den nachstehenden Maßgaben anzubieten.

(4) Die Klägerin verpflichtet sich, die von ihr angebotenen Wetten auf Sportereignisse bis spätestens zum 31.12.2022 auf den in Absatz 5-9 geregelten Umfang zu beschränken. Diese Beschränkung gilt vorbehaltlich weitergehender Genehmigungen nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021.

(5) Der Beklagte gestattet der Klägerin für die **Sportart Fußball** vorläufig Wetten auf diejenigen Sportereignisse anzubieten, die von der FIFA in dem von ihr veröffentlichten Link <https://landscape.fifa.com/de/landscape> zu ihrer Datenbank (im Folgenden: die „FIFA-Liste“) als professionell bezeichnet werden. Soweit Sportereignisse in der FIFA-Liste als semi-professionell gelistet werden, bietet die Klägerin Wetten hierauf ebenfalls vorläufig an, wenn für das Sportereignis drei der vier Merkmale für die Bestimmung der Professionalität über die FIFA-Liste dargestellt sind,

- Mindestlohn,
- Standardvertrag,
- Spielervereinigung,
- Gesamtarbeitsvertrag,

wobei diese vier Kriterien der FIFA zum Arbeitsverhältnis sich auf das jeweilige Land und nicht auf einzelne Ligen dort beziehen.

(6) Ferner gestattet der Beklagte der Klägerin vorläufig, Wetten auf die in der **Anlage 1** zu diesem Vergleich benannten Sportereignisse anzubieten. Bis zu einer etwaigen Aufnahme in die von der zuständigen Behörde geführte Liste erlaubter Sportwetten gestattet der Beklagte der Klägerin vorläufig außerdem, Wetten auf die in **Anlage 2** benannten Pokalwettbewerbe ab der Hauptrunde anzubieten.

(7) Für Wetten auf Sportereignisse der **Sportart Basketball** verständigen sich die Beteiligten darauf, dass die in der **Anlage 3** genannten Sportereignisse vorläufig als professionell anzusehen sind und von der Klägerin vorläufig angeboten werden dürfen. Für Wetten auf Sportereignisse der **Sportart Tennis** verständigen sich die Beteiligten darauf, dass die in der **Anlage 4** genannten Sportereignisse vorläufig als professionell anzusehen sind und von der Klägerin vorläufig angeboten werden dürfen.

(8) Die Klägerin verpflichtet sich, keine Wetten anzubieten, die über die Listen der erlaubten Sportwetten und die vorstehenden Regelungen hinausgehen. Die Sportwettangebote in den Absätzen 5 bis 7 gelten unter dem Vorbehalt, dass kein sonstiges Recht entgegensteht (z.B. Russlandsanktionen).

(9) Der Beklagte nimmt **neue, zum Zeitpunkt dieses Vergleichs nicht existente Ligen und Wettbewerbe und Wettarten** in die Listen auf, für welche die Voraussetzungen des § 21 GlüStV 2021 erfüllt sind. Nur Verbände von Sportwettveranstaltern dürfen dem Beklagten diese hierfür vorschlagen. Satz 2 gilt ab dem 01.01.2024 auch für schon vorhandene bislang nicht zugelassene Ligen und Wettbewerbe, welche nach Auffassung der Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Dieses Vorschlagsrecht darf 200 Sportereignisse pro Jahr nicht überschreiten. Folgt der Beklagte Vorschlägen nach Satz 4 nicht, darf die Klägerin nach Ablauf von drei Monaten ab dem Vorschlage für in der Summe nicht mehr als 100 Sportereignisse jährlich – abweichend von Absatz 2 – Verfahren zur gerichtlichen Klärung einleiten. Werden entsprechende Verfahren von anderen Sportwettveranstaltern der Verbände in Abstimmung mit diesen eingeleitet, werden diese auf die Summe der 100 zulässigen Verfahren angerechnet.

(10) In Bezug auf sonstige Sportarten beabsichtigen die Vergleichsparteien, die noch nicht veröffentlichten Listen der zulässigen Sportereignisse bis zum Jahresende 2022 in konstruktiven Gesprächen fortzuschreiben und um nachweislich professionelle Sportereignisse zu erweitern.

§ 7 Einheitliche Verwaltungspraxis

(1) Der Beklagte wird allen zugelassenen und im Zulassungsverfahren befindlichen Veranstaltern von Sportwetten die Regelungen dieses Vergleichs - mit Ausnahme von § 4 - zu gleichen Bedingungen anbieten und die Branche über die Inhalte des Vergleichs als Teil der zukünftigen Verwaltungspraxis informieren.

(2) Gegenüber Veranstaltern, die ohne Abschluss eines entsprechenden Vergleichs andere als in der Liste der erlaubten Sportwetten genannten Wetten oder Wettarten nach §

4 Abs. 1 dieser Vereinbarung anbieten, soll der Beklagte im Rahmen seines Vollzugs-
ermessens das nach seiner Auffassung geltende Gesetzesrecht vollziehen.

§ 8 Wirkung und Geltungsdauer

(1) Die Beteiligten erklären die Verfahren vor dem VG Darmstadt zu den Az. 3 K
1780/20 (bis auf die Anträge zu Ziff. B. III. 35) und 3 K 580/22 (einschließlich des hierzu
verbundenen Verfahrens 3 K 1087/22.DA) insgesamt übereinstimmend für erledigt.

(2) Die Kosten des Rechtsstreits im Verfahren 3 K 580/22 (einschließlich des verbunde-
nen Verfahrens 3 K 1087/22.DA) und für den Abschluss dieses Vergleichs werden ge-
genseitig aufgehoben.

(3) Die Kosten des Rechtsstreits im Verfahren 3 K 1780/ 22 und des Vergleichs hierzu
trägt die Klägerin.

(4) Dieser Vergleich kann von den Beteiligten bis zum 21.11.2022 widerrufen werden
und gilt bis zum Abschluss des jeweiligen Musterverfahrens nach § 4.

(4a) Dieser Vergleich kann durch den Beklagten bis zum 01.02.2023 unbeschadet der
Regelung des § 60 VwVfG gekündigt werden, wenn nicht bis zum Ablauf des
01.01.2023 90% der erlaubten Sportwettveranstalter gemäß White List der nach § 9
Abs. 8 GlüStV 2021 zuständigen Behörde diesen Vergleich geschlossen bzw. sich die-
sem Vergleich angeschlossen haben. Wird der Vergleich durch den Beklagten nach
Satz 1 gekündigt, sind die Beteiligten nicht mehr an diesen gebunden.

(5) Mit Blick auf die Funktionsnachfolge der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der
Länder (GGL) in die Zuständigkeit des RP Darmstadt zum 01.01.2023 wird die Frist in
Absatz 4 für diese bis zum 01.04.2023 verlängert.

(6) Der Beklagte bzw. die GGL können den Vergleich außerdem bei einem Verstoß der
Klägerin gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung unbeschadet
der Regelung des § 60 VwVfG kündigen oder alternativ entsprechende Verstöße ver-

waltungsrechtlich sanktionieren, ohne dass der Vergleich insgesamt gekündigt wird. Die Befugnisse der Glücksspielaufsicht nach dem GlüStV 2021 bleiben unberührt. Die GGL ist jederzeit berechtigt, die Regelungen in § 1 Abs. 4 und 5 zu kündigen, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Die Klägerin ist in diesem Fall berechtigt, den Vergleich innerhalb von vier Wochen insgesamt zu kündigen. Darüber hinaus ist die GGL berechtigt, § 1 Abs. 4 mit Rücksicht auf die Erkenntnisse aus der Evaluierung gemäß § 32 GlüStV 2021 bis zum 30.06.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 und unbeschadet der Regelung des § 60 VwVfG zu kündigen.

(7) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dieser Vergleich als gerichtlicher Vergleich geschlossen werden soll.

(8) Die Beteiligten werden der GGL unverzüglich nach Abschluss des gerichtlichen Vergleichs den Beitritt hierzu mit Wirkung zum 01.01.2023 anbieten.

Anlagen:

Anlage 1 Liste der semi-professionellen Wettbewerbe

Anlage 2 Liste der Fußballnationen und Pokalbewerbe

Anlage 3 Liste der zulässigen Sportereignisse der Sportart Basketball

Anlage 4 Liste der zulässigen Sportereignisse der Sportart Tennis

Dieser Vergleich ist zwischen den Beteiligten im Vorfeld des Erörterungstermins abgestimmt, so dass Vorlesen und nochmaliges Vorspielen verzichtet wird.

Anschließend soll der Vergleich bezüglich der **Klägerin Tipwin in den Verfahren 3 K 1809/20.DA, 3 K 536/21.DA und 3 K 598/22** protokolliert werden, ebenfalls gemäß dem schon vorab im Wortlaut entworfenen und dem Gericht zur Verfügung gestellten Vergleichstext, wobei folgende Änderungen aufgenommen werden sollen:

In der Präambel ist für das Aktenzeichen 3 K 1080/22.DA der Text dahingehend zu verändern, dass es „einschließlich der verbundenen Rechtssache 3 K 1088/22.DA“ lauten muss. Dasselbe gilt, soweit das Aktenzeichen in § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 aufgeführt worden ist.

Außerdem soll in § 1 Abs. 1 am Ende vor die Ziffern 7,9 ff noch B III aufgenommen werden.

Sodann bitten die Beteiligten das Gericht **im Verfahren der Klägerin Tipwin (3 K 1809/20.DA, 3 K 536/21.DA sowie 3 K 580/22.DA)** um Protokollierung des nachfolgenden Vergleichs mit ansonsten dem Wortlaut, wie er dem Gericht bereits zur Verfügung gestellt worden ist:

Vergleich

zwischen

dem **Land Hessen**, vertreten durch das **Regierungspräsidium Darmstadt**, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt

- im folgenden „**der Beklagte**“ -

und

der Fa. **Tipwin Limited**, vertreten durch den Geschäftsführer, [REDACTED] 3rd Floor, 126 Pjazza Antoine de Paule, PAOLA PLA 1264, MALTA

im folgenden „**die Klägerin**“ -

Präambel

Die Beteiligten führen vor dem VG Darmstadt mehrere Rechtsstreitigkeiten, u.a. zu den Az. 3 K 1809/20, 3 K 536/21 und 3 K 598/22 einschließlich der hierzu verbundenen Rechtssache 3 K 1080/22 Hauptsacheverfahren über die Zulässigkeit bestimmter Nebenbestimmungen der Sportwetterlaubnis sowie zur Frage des zulässigen Wettpro-

3 K 1780/20.DA

gramms nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021. Zum Zwecke der Gewährleistung eines wirksam regulierten Sportwettmarktes und zur Klärung der insoweit bestehenden offenen Rechtsfragen vereinbarten die Beteiligten zur einvernehmlichen Beilegung der gerichtlichen Auseinandersetzung was folgt:

§ 1 Nebenbestimmungen der Erlaubnis

(1) Mit Blick auf das zwischenzeitliche Inkrafttreten des GlüStV 2021 hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Nebenbestimmung zu B. III. 5. Sätze 1, 2, und 7 geändert und hinsichtlich der Bestimmungen zu B. III. 9, 10, 11, 12, 13, 16 und 26. a., b., c., d. und f. die Regelung durch Zeitablauf überholt, weil die Klägerin die Vorgaben inzwischen umgesetzt hat. Der Rechtsstreit hat sich insoweit daher zu B. III. 5. Sätze 1, 2, 4, 5 und B. III. 7, 9, 10, 11, 12, 13, 16 und 26. a., b., c., d. und f. rechtlich erledigt.¹

(2) Soweit die Anfechtungsklage noch nicht in diesen Punkten für erledigt erklärt worden ist, wird die Erledigungserklärung hiermit von beiden Beteiligten nachgeholt.²

(3) Zu den Nebenbestimmungen B. III. 8. (alt) und 9. (neu) gilt folgendes: Es besteht Einigkeit, dass durch das Inkrafttreten des GlüStV 2021

- an die Stelle des Einsatzlimits in Ziffer B. III. 8. von Gesetzes wegen ein Einzahlungslimit getreten ist,
- für Ziffer B. III. 9. bei den Stufen der Erhöhung des gesetzlichen Höchstlimits in Buchstabe 9. a) und 9. b) gleiches gilt,
- das Einsatzlimit davon unberührt bleibt, soweit die Klägerin den Kunden dessen Festlegung nach § 6c Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 ermöglichen muss,

¹Die Erledigung bezieht sich auf die Nummerierung in der Erlaubnis vom 09.10.2020. Durch Änderung dieser Erlaubnis mit Datum vom 09.03.2021 haben sich die Bezeichnung der Nebenbestimmungen ab der Ziffer B. III. 9. verschoben.

²Die Erledigungserklärungen beziehen sich auf die Nummerierung in der Erlaubnis vom 09.10.2020.

- sich die Verlustbegrenzung des Bescheids in Ziffer B. III. 9. a) bb. von 20 % auf die

Einsatzlimits nach § 6c Abs. 2 GlüStV 2021 bezieht.

(4) Die von der Schufa als Produkt neu eingeführte qualifizierte Schufa-Abfrage Glücksspiel wird in der Version Stand 10/2022 als Vermögensnachweis bei der Limiterhöhung auf € 10.000 (Ziffer B. III. 9. a) cc) von dem Beklagten anerkannt. Dies gilt auch für Weiterentwicklungen, die nicht hinter den Standard des gegenwärtigen Vermögensnachweises der Schufa zurückfallen.

(5) Die Klägerin verzichtet auf eine Klage und Eilanträge gegen entsprechende Nebenbestimmungen gleichen Inhalts in Folgerlaubnissen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 2028.

§ 2 Gebühr

Bezüglich der ebenfalls angefochtenen Gebühr für den Änderungsbescheid vom 09.03.2021 nimmt die Klägerin ihre Klage zurück.

§ 3 Zuverlässigkeit

Hinsichtlich der Zuverlässigkeitsbewertung der Klägerin besteht Einigkeit, dass es nicht als Indiz für die Unzuverlässigkeit der Klägerin ausgelegt wird, dass sie die angefochtenen Limitregeln bis zum 30.09.2022 unangewendet gelassen hat. Im Übrigen bleibt die Prüfung der Zuverlässigkeit der Klägerin durch die Beklagte durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 4 Musterverfahren zum Wettprogramm

(1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass nach Beilegung der rechtlichen Auseinandersetzung vor dem VG Darmstadt mit Beginn des Jahres 2023 (Gerichtsstand in Sachsen-Anhalt) ein oder mehrere Musterklageverfahren beschleunigt zwischen den Beteiligten möglichst bis zum BVerwG geführt werden sollen

a. zur Zulässigkeit von

- Abschnittswetten, insbes. Halbzeitwetten als Live-Wetten; Rüstzeitwetten als Livewetten;
- Wetten auf die reguläre Spielzeit in Entscheidungsspielen als Live-Wetten;
- Cash-out;

b. zu der Frage,

- ob der Erlaubnisvorhalt sich auf „Sportereignisse“ als Gegenstand der Wette erstreckt
- und ob er sich - hiervon ausgehend auch - auf „Phasen“ der jeweiligen Ligen und Wettbewerbe erstreckt, wie derzeit in der vom Beklagten im Internet unter der URL <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/sportwetten/liste-erlaubter-wetten> veröffentlichten „Liste erlaubter Sportwetten“ (im folgenden „Liste erlaubter Sportwetten“) geregelt.

(2) Die Beteiligten verständigen sich über die Auswahl der Musterverfahren. Die Klägerin wird die Verbände über den Verhandlungsstand stets zeitnah unterrichten.

(3) Um die offenen Rechtsfragen möglichst schnell einer gerichtlichen Klärung zuführen zu können, erklären sich die Beteiligten jeweils bereits jetzt damit einverstanden, im Falle ihres Unterliegens in der ersten Instanz eine Sprungrevision einzulegen bzw. der Einlegung einer Sprungrevision durch den jeweiligen Gegner zuzustimmen. Für den Fall, dass die Revision nicht zugelassen wird, werden die Parteien gemäß Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 3 eine Klärung der offenen Rechtsfragen über die Berufung zum OVG und ggf. die ordentliche Revision herbeiführen.

§ 5 Übergangsregelung zum Wettprogramm

(1) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG oder bis zu einem Obsiegen zu Gunsten des Beklagten in der I. Instanz in dem jeweiligen Musterverfahren nimmt der Beklagte es hin, wenn die Klägerin die Wettarten Halbzeitwetten und Restzeitwetten als Live-Wetten und bei Entscheidungsspielen auch Wetten auf die reguläre Spielzeit mit Abschluss dieses Vergleichs als Live-Wetten anbietet. Den Rechtsstandpunkt des Beklagten, dass Halbzeitwetten, Restzeitwetten und Wetten auf die reguläre Spielzeit bei Entscheidungsspielen als Live-Wetten nicht erlaubnisfähig sind, lässt dies unberührt. Sollte die Klägerin in einem der Musterverfahren in der I. Instanz obsiegen, wird sie nach Einlegung des Rechtsmittels durch die Beklagte innerhalb der gesetzlichen Fristen und ohne Verzögerungen im Einvernehmen mit dem Beklagten nach § 4 Abs. 3 das entsprechende Rechtsmittelverfahren betreiben. Satz 3 gilt für die Beklagte entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Funktion *Cash-out* entsprechend, wenn die Klägerin sicherstellt, dass die Gutschrift des dem Kunden zustehenden Betrages auf das Spielerkonto zeitlich nicht eher erfolgt als in dem Fall, in dem die Wette vom Kunden gewonnen oder verloren (Bewertung der Wette = Settlement) worden wäre.

(3) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG erkennt die Klägerin ohne Präjudiz und entgegen ihrem Rechtsstandpunkt an, dass Sportereignisse, auf die gewettet wird, und Phasen im Sinne des § 4 Abs. 1 b Sp.Str.2 dieser Vereinbarung ebenfalls dem Erlaubnisvorbehalt nach § 21 Abs. 5 Satz 1 GlüStV 2021 unterfallen. Für dessen Handhabung gelten die Regelungen zu § 6.

§ 6 Listen der erlaubten Sportwetten und Sportereignisse

(1) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG erkennt die Klägerin mit Abschluss dieses Vergleichs die von der jeweils zuständigen Behörde nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021 veröffentlichten Listen der erlaubten Sportwetten vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen als abschließend an. Die jederzeitige Befugnis der Behörde zu ihrer Erweiterung nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021 lässt dies unberührt.

(2) Vorbehaltlich des Absatz 9 verzichtet die Klägerin bis zur rechtskräftigen Klärung der Musterverfahren darauf, Anträge nach § 21 Abs. 5 Satz 2 GlüStV 2021 zu stellen. Bereits von der Klägerin gestellte Anträge werden bis zum 15.04.2023 nicht weiterverfolgt und gelten als zurückgenommen, wenn nicht bis zum 01.04.2023 vom Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 4, 4a oder 5 Gebrauch gemacht worden ist. Abweichend von Satz 1 ist ihr eine Antragstellung zum Zweck der Einleitung von Musterverfahren nach § 4 für nicht mehr als 10 Sportereignisse gestattet. Sportereignisse werden spezifiziert nach Sportart, konkreter Wettbewerb und Phase.

(3) Der Beklagte gestattet der Klägerin bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren vorläufig, Wetten auf Sportereignisse nach den nachstehenden Maßgaben anzubieten.

(4) Die Klägerin verpflichtet sich, die von ihr angebotenen Wetten auf Sportereignisse bis spätestens zum 31.12.2022 auf den in Absatz 5-9 geregelten Umfang zu beschränken. Diese Beschränkung gilt vorbehaltlich weitergehender Genehmigungen nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021.

(5) Der Beklagte gestattet der Klägerin für die **Sportart Fußball** vorläufig Wetten auf diejenigen Sportereignisse anzubieten, die von der FIFA in dem von ihr veröffentlichten Link <https://landscape.fifa.com/de/landscape> zu ihrer Datenbank (im Folgenden: die „FIFA-Liste“) als professionell bezeichnet werden. Soweit Sportereignisse in der FIFA-Liste als semi-professionell gelistet werden, bietet die Klägerin Wetten hierauf ebenfalls vorläufig an, wenn für das Sportereignis drei der vier Merkmale für die Bestimmung der Professionalität über die FIFA-Liste dargestellt sind,

- Mindestlohn,
- Standardvertrag,
- Spielervereinigung,
- Gesamtarbeitsvertrag,

wobei diese vier Kriterien der FIFA zum Arbeitsverhältnis sich auf das jeweilige Land und nicht auf einzelne Ligen dort beziehen.

(6) Ferner gestattet der Beklagte der Klägerin vorläufig, Wetten auf die in der **Anlage 1** zu diesem Vergleich benannten Sportereignisse anzubieten. Bis zu einer etwaigen Aufnahme in die von der zuständigen Behörde geführte Liste erlaubter Sportwetten gestattet der Beklagte der Klägerin vorläufig außerdem, Wetten auf die in **Anlage 2** benannten Pokalwettbewerbe ab der Hauptrunde anzubieten.

(7) Für Wetten auf Sportereignisse der **Sportart Basketball** verständigen sich die Beteiligten darauf, dass die in der **Anlage 3** genannten Sportereignisse vorläufig als professionell anzusehen sind und von der Klägerin vorläufig angeboten werden dürfen. Für Wetten auf Sportereignisse der **Sportart Tennis** verständigen sich die Beteiligten darauf, dass die in der **Anlage 4** genannten Sportereignisse vorläufig als professionell anzusehen sind und von der Klägerin vorläufig angeboten werden dürfen.

(8) Die Klägerin verpflichtet sich, keine Wetten anzubieten, die über die Listen der erlaubten Sportwetten und die vorstehenden Regelungen hinausgehen. Die Sportwettangebote in den Absätzen 5 bis 7 gelten unter dem Vorbehalt, dass kein sonstiges Recht entgegensteht (z.B. Russlandsanktionen).

(9) Der Beklagte nimmt **neue, zum Zeitpunkt dieses Vergleichs nicht existente Ligen und Wettbewerbe und Wettarten** in die Listen auf, für welche die Voraussetzungen des § 21 GlüStV 2021 erfüllt sind. Nur Verbände von Sportwettveranstaltern dürfen dem Beklagten diese hierfür vorschlagen. Satz 2 gilt ab dem 01.01.2024 auch für schon vorhandene bislang nicht zugelassene Ligen und Wettbewerbe, welche nach Auffassung der Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Dieses Vorschlagsrecht darf 200 Sportereignisse pro Jahr nicht überschreiten. Folgt der Beklagte Vorschlägen nach Satz 4 nicht, darf die Klägerin nach Ablauf von drei Monaten ab dem Vorschlage für in der Summe nicht mehr als 100 Sportereignisse jährlich – abweichend von Absatz 2 – Verfahren zur gerichtlichen Klärung einleiten. Werden entsprechende Verfahren von anderen Sportwettveranstaltern der Verbände in Abstimmung mit diesen eingeleitet, werden diese auf die Summe der 100 zulässigen Verfahren angerechnet.

(10) In Bezug auf sonstige Sportarten beabsichtigen die Vergleichsparteien, die noch nicht veröffentlichten Listen der zulässigen Sportereignisse bis zum Jahresende 2022 in

konstruktiven Gesprächen fortzuschreiben und um nachweislich professionelle Spörtereignisse zu erweitern.

§ 7 Einheitliche Verwaltungspraxis

(1) Der Beklagte wird allen zugelassenen und im Zulassungsverfahren befindlichen Veranstaltern von Sportwetten die Regelungen dieses Vergleichs - mit Ausnahme von § 4 - zu gleichen Bedingungen anbieten und die Branche über die Inhalte des Vergleichs als Teil der zukünftigen Verwaltungspraxis informieren.

(2) Gegenüber Veranstaltern, die ohne Abschluss eines entsprechenden Vergleichs andere als in der Liste der erlaubten Sportwetten genannten Wetten oder Wettarten nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung anbieten, soll der Beklagte im Rahmen seines Vollzugsermessens das nach seiner Auffassung geltende Gesetzesrecht vollziehen.

§ 8 Wirkung und Geltungsdauer

(1) Die Beteiligten erklären das Verfahren vor dem VG Darmstadt zu den 3 K 1809/20 (bis auf die Anträge zu Ziff. B. III. 32), 3 K 536/21 und 3 K 598/22 einschließlich des hierzu verbundenen Verfahrens 3 K 1080/22 übereinstimmend für erledigt.

(2) Die Kosten des Rechtsstreits in dem Verfahren 3 K 598/22 (einschließlich des hierzu verbundenen Verfahrens 3 K 1080/22) und für den Abschluss dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

(3) Die Kosten des Rechtsstreits in den Verfahren 3 K 1809/20 und 3 K 536/21 und des Vergleichs hierzu trägt die Klägerin.

(4) Dieser Vergleich kann von den Beteiligten bis zum 21.11.2022 widerrufen werden und gilt bis zum Abschluss des jeweiligen Musterverfahrens nach § 4.

(4a) Dieser Vergleich kann durch den Beklagten bis zum 01.02.2023 unbeschadet der Regelung des § 60 VwVfG gekündigt werden, wenn sich nicht bis zum Ablauf des 01.01.2023 90% der erlaubten Sportwettveranstalter gemäß White List der nach § 9 Abs. 8 GlüStV 2021 zuständigen Behörde diesen Vergleich geschlossen bzw. sich die-

sem Vergleich angeschlossen haben. Wird der Vergleich durch den Beklagten nach Satz 1 gekündigt, sind die Beteiligten nicht mehr an diesen gebunden.

(5) Mit Blick auf die Funktionsnachfolge der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) in die Zuständigkeit des RP Darmstadt zum 01.01.2023 wird die Frist in Absatz 4 für diese bis zum 01.04.2023 verlängert.

(6) Der Beklagte bzw. die GGL können den Vergleich außerdem bei einem Verstoß der Klägerin gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung unbeschadet der Regelung des § 60 VwVfG kündigen oder alternativ entsprechende Verstöße verwaltungsrechtlich sanktionieren, ohne dass der Vergleich insgesamt gekündigt wird. Die Befugnisse der Glücksspielaufsicht nach dem GlüStV 2021 bleiben unberührt. Die GGL ist jederzeit berechtigt, die Regelungen in § 1 Abs. 4 und 5 zu kündigen, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Die Klägerin ist in diesem Fall berechtigt, den Vergleich innerhalb von vier Wochen insgesamt zu kündigen. Darüber hinaus ist die GGL berechtigt, § 1 Abs. 4 mit Rücksicht auf die Erkenntnisse aus der Evaluierung gemäß § 32 GlüStV 2021 bis zum 30.06.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 und unbeschadet der Regelung des § 60 VwVfG zu kündigen.

(7) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dieser Vergleich als gerichtlicher Vergleich geschlossen werden soll.

(8) Die Beteiligten werden der GGL unverzüglich nach Abschluss des gerichtlichen Vergleichs den Beitritt hierzu mit Wirkung zum 01.01.2023 anbieten

Anlagen:

Anlage 1 Liste der semi-professionellen Wettbewerbe

Anlage 2 Liste der Fußballnationen und Pokalbewerbe

Anlage 3 Liste der zulässigen Sportereignisse der Sportart Basketball

Anlage 4 Liste der zulässigen Sportereignisse der Sportart Tennis

Die Beteiligten verzichten auch bezüglich dieses Vergleichstextes auf lautes Vorlesen und nochmaliges Vorspielen, so dass beide Vergleiche hiermit einschließlich der in Be-

zug genommenen Anlagen 1 bis 4 (diesem Protokoll ebenfalls als Anlagen beigefügt) protokolliert sind.

Der Erörterungstermin wird um 10:40 Uhr geschlossen.

Die Vorsitzende:

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

gez. Schild
Vors. Richterin am VG

gez. Kutzer-Krall
Justizangestellte

Anlagen
Listen 1-4

Beglaubigt:
Darmstadt, den 15.11.2022

Richter
Justizhauptsekretär



